

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Gemeinde Stadland (1. Änderungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. S. 2024 Nr. 9), in Verbindung mit den §§ 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S 589), hat der Rat der Gemeinde Stadland in seiner Sitzung am 21.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 8 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Gemeinde Stadland wird wie folgt ergänzt:

(1) Steuerbefreit sind Personen, die

[...]

c) in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen, gemeldet sind.

d) in Einrichtungen, die aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, gemeldet sind.

e) als Studenten, Schüler oder Auszubildende mit Hauptwohnsitz an einem Universitätsort, Schulstandort oder Ausbildungsort gemeldet sind und ein Zimmer in der elterlichen Wohnung als Zweitwohnsitz innehalten.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Stadland, den 25.04.2024



Harald Stindt

Bürgermeister